

Die empirischen Auswirkungen der „Mütterrente“

Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl, Edgar Kruse

Ein Baustein des am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) ist die sog. Mütterrente. Durch sie erhalten Erziehende für jedes vor 1992 geborene Kind einen zusätzlichen Entgeltpunkt. Dieser Artikel zeigt, wem diese zusätzlichen Leistungen zugutekommen und welche Folgewirkungen damit verbunden sind. Eine Folge der Reform ist, dass rd. 64 000 Personen aufgrund der zusätzlich anerkannten Kindererziehungszeiten erstmals einen Anspruch auf eine Altersrente erlangten. Diese besondere Situation hatte Auswirkungen auf wichtige statistische Kennzahlen des Rentenzugangs 2014, die ebenfalls hier diskutiert werden.

1. Einleitung

Das am 1.7.2014 in Kraft getretene Rentenreformpaket sieht eine Reihe von Leistungsverbesserungen vor¹. U. a. wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erleichtert und der Zeitpunkt für den frühestmöglichen Zugang vorverlegt. Bei der Erwerbsminderungsrente wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert und eine Vergleichsberechnung der Zurechnungszeit eingeführt, bei der die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Bewertung der Zurechnungszeit günstiger ist. Ferner wurde die Entwicklung der Leistungen für Rehabilitation den demographischen Entwicklungen angepasst und damit der maximale Gesamtumfang der Leistungen („Reha-Deckel“) zumindest mittelfristig erhöht.

Gemessen am Finanzvolumen² war die bedeutendste Reform die ausgeweitete Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren wurden – im Folgenden in Anlehnung an die Medienberichterstattung „Mütterrente“ genannt, auch wenn zu einem geringen Anteil auch Väter davon profitieren. Statt bislang ein Jahr werden durch die Reform nun zwei Jahre Kindererziehung mit jeweils einem Entgeltpunkt gutgeschrieben. Die Anrechnung des zusätzlichen Entgeltpunkts pro Kind wird allerdings unterschiedlich gehandhabt, je nachdem, ob die betreffende Person bereits zum Zeitpunkt der Einführung der Reform eine Rente oder eine Leistung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz³ bezieht oder ob sie noch ohne Rentenbezug war.

Für Bezieher von Erwerbsminderungs-, Alters- und Hinterbliebenenrenten wurde pauschal ein persönlicher Entgeltpunkt für jedes vor 1992 geborene Kind zugeschlagen. Damit stieg ab Juli 2014 im Regelfall die Rente pro Kind gem. dem geltenden aktuellen Rentenwert um monatlich 28,61 EUR für im früheren

Bundesgebiet erzogene Kinder und um 26,39 EUR für im Beitrittsgebiet erzogene Kinder⁴. Durch die zusätzlich gutgeschriebenen Entgeltpunkte erlangten zusätzlich rd. 64 000 Personen erstmals einen Altersrentenanspruch, weil zuvor die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt war.

Für Personen, die gleichzeitig eine Hinterbliebenenrente beziehen, führte der Zuschlag auf die Versichertenrente durch Entgeltpunkte für vor 1992 geborene Kinder unter Umständen zu einer Kürzung der Hinterbliebenenleistung, da diese der Einkommensanrechnung unterliegt⁵. Ferner steigern die zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung das Einkommen

Dr. Wolfgang Keck und Tino Krickl sind Mitarbeiter und Edgar Kruse ist Leiter des Bereichs Statistische Analysen im Geschäftsbereich Finanzen und Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ Vgl. Dünn, Stosberg (2014). Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz? RVaktuell, 61(7), S.156–165.

² Die dynamisierten Ausgaben für Kindererziehung (RV insgesamt, ohne Zuschüsse zur

KVdR) betragen nach Auswertungen des Rentenbestandes im Jahr 2013 rd. 6,45 Mrd. EUR und im Jahr 2014 rd. 9,7 Mrd. EUR sowie nach einer Schätzung für das Jahr 2015 ca. 13,1 Mrd. EUR. Der Anstieg der Ausgaben für Kindererziehung beruht zum größten Teil auf den Auswirkungen der Mütterrente. Dieser Anstieg kann im Jahr 2014 mit rd. 3,2 Mrd. EUR (für ein halbes Jahr) beziffert werden. Im Jahr 2015 wird die Ausgabensteigerung unter Herausrechnung der Rentenanpassung in einer Größenordnung von ca. 6,5 Mrd. EUR liegen.

³ Mütter, die vor 1921 in den alten Bundesländern bzw. vor 1927 in den neuen Bundesländern geboren sind, erhalten für im Inland vor 1992 geborene Kinder bei bestimmten Konstellationen anstatt einer Kindererziehungszeit eine pauschale Kindererziehungsleistung (KLG). Der KLG-Betrag entspricht je Kind bis zum 30.6.2014 dem Wert eines Entgeltpunktes bzw. eines Entgeltpunktes Ost. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz auch bei diesen Fällen zwei Jahre Kindererziehung anerkannt und damit ab dem 1.7.2014 der KLG-Betrag verdoppelt.

⁴ Bei Hinterbliebenenrenten ergeben sich durch Multiplikation mit dem Rentenartfaktor entsprechend niedrigere Beträge.

⁵ Die Steigerung der Versichertenrente führt aber im Todesfall des Rentenempfängers auch zu höheren Leistungen für die Hinterbliebenen, da diese ja anteilig zur bisher gewährten Versichertenrente ermittelt werden.

Tabelle 1: Personen mit Leistungen für Kindererziehung am 31. 12. 2014

Leistungsarten	Zahl der Fälle
Mit vor 1992 geborenen Kindern	9 517 988
Davon:	
– Ausschließlich aufgrund von Kindererziehungsleistungen	115 647
– Umgewertete Bestandsrenten im Beitrittsgebiet	325 145
– Renten mit Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder	9 077 196
Ohne vor 1992 geborene Kinder	156 057
Leistungen im Alter wegen Kindererziehung insgesamt	9 674 045

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31. 12. 2014, Tab. 28.00 G und Sonderauswertung.

bei ergänzendem Grundsicherungsbezug nicht oder nicht zum vollen Betrag, da die erhöhten Rentenzahlungen zu Leistungskürzungen bei der Grundsicherung führen können⁶.

Für Personen, die ab dem 1. 7. 2014 einer Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente zugehen, wird für vor 1992 geborene Kinder jeweils ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten anerkannt und in der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt. Diese rentenrechtlichen Zeiten werden grundsätzlich mit einem Entgeltpunkt bewertet. Liegen allerdings parallel zu den neu zuerkannten Kindererziehungszeiten weitere Beitragszeiten, die dazu führen, dass die daraus erworbenen Entgeltpunkte insgesamt über der anhand der Beitragsbemessungsgrenze festgeschriebenen Zahl an maximalen Entgeltpunkten liegen, dann werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten so weit gekürzt, dass für den entsprechenden Zeitraum die maximale Entgeltpunktzahl erreicht wird. Somit können im oben beschriebenen Fall – im Gegensatz zur pauschalen Anrechnung bei Bestandsrentnern – bei Neuzugängen die zusätzlichen Entgeltpunkte nur teilweise gewertet werden. Zudem werden bei Neuzugängen im Gegensatz zu den Bestandsrentnern die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei vorzeitigem Rentenbeginn durch den Zugangsfaktor gemindert und bei hinausgeschobenem Rentenbeginn erhöht. Eine weitere Besonderheit kann sich ergeben, wenn eine Aufwertung niedriger Entgelte vor 1992 durch die Regelung „Rente nach Mindesteinkommen/Mindestentgelten“ erfolgt. Durch die Berücksichtigung eines weiteren Jahres der Kindererziehung je Kind kann es dazu kommen, dass die Höherbewertung von Pflichtbeiträgen durch die Regelung Rente nach Mindesteinkommen oder Mindestentgeltpunkten nicht greift und im Saldo die rentensteigernde Wirkung der zusätzlich anerkannten Kindererziehungszeiten geringer als ein Entgeltpunkt pro Kind ausfällt.

Die Ausführungen zeigen, dass eine vermeintlich klare gesetzliche Neuregelung durchaus komplexe

und in ihrer Wirkung nicht einfach abzuschätzende Folgen und Nebenfolgen haben kann. In diesem Artikel soll zum einen – soweit möglich – eine Abschätzung der Auswirkungen der Einführung der Mütterrente auf die Rentenbezieher vorgenommen werden. Zum anderen soll dargelegt werden, wie sich durch die Gesetzesreform bestimmte wesentliche statistische Kennzahlen, wie die Höhe der Rentenzahlungen oder das Renteneintrittsalter, verändert haben. Es ist wichtig bei der Interpretation dieser Kennzahlen, die Einflüsse der gesetzlichen Neuregelungen zu bedenken.

2. Veränderung im Rentenbestand

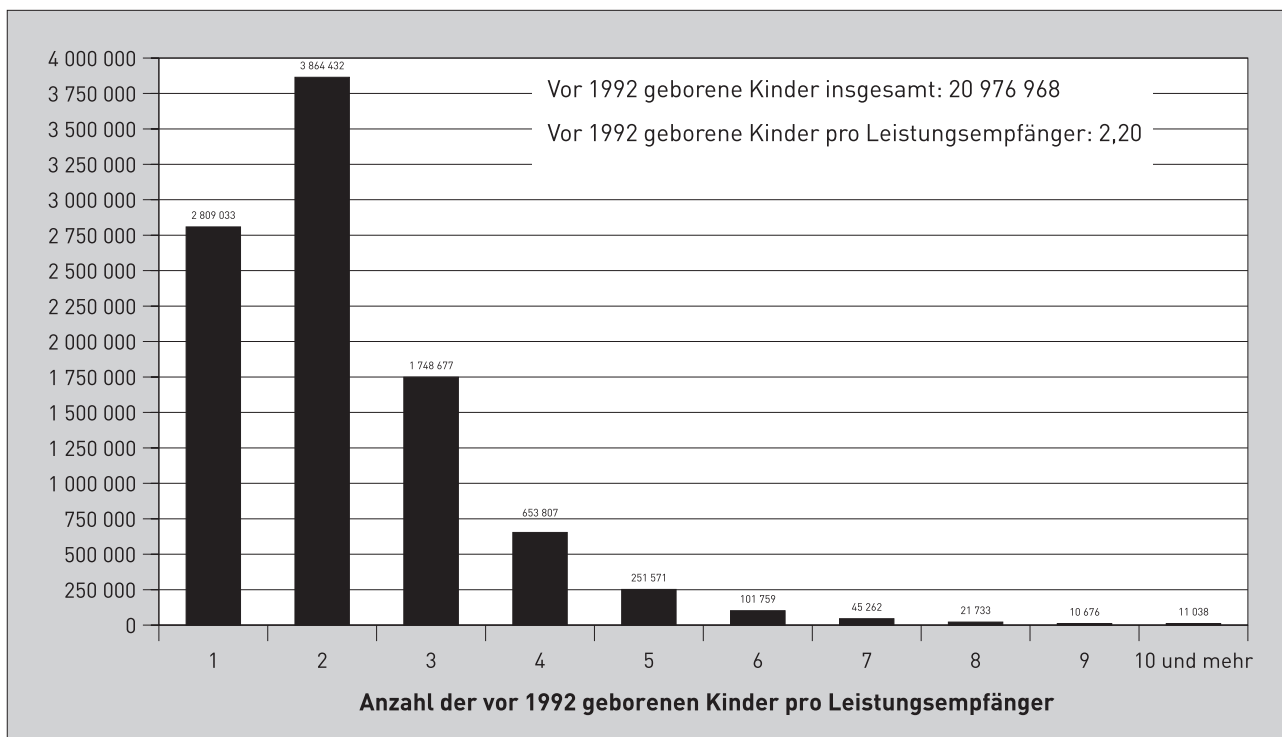
Am Jahresende 2014 gab es 9,67 Millionen Personen, die von der Deutschen Rentenversicherung Leistungen aufgrund der Geburt und Erziehung von Kindern erhielten (vgl. Tabelle 1). Darunter bekamen 9,52 Millionen Personen Leistungen für vor 1992 geborene Kinder. Für sie wirkte sich die Gesetzesreform aus. Weitere rd. 156 000 Rentner und Rentnerinnen bezogen Leistungen aus Kindererziehungszeiten ausschließlich für nach 1992 geborene Kinder. Diese Teilgruppe ist von der Gesetzesreform zur Mütterrente nicht betroffen; ihr wurden bis zu drei Entgeltpunkte pro Kind gutgeschrieben.

Unter den Leistungsbeziehern mit vor 1992 geborenen Kindern wurden für die überwiegende Mehrheit (95,3 %) Kindererziehungszeiten als Versicherungszeiten anerkannt. Nur knapp 1,2 % der Personen bezogen Kindererziehungsleistungen (vgl. Fn. 3). Weitere 3,4 % der Personen mit Leistungen für vor 1992 geborene Kinder entfallen auf Personen, die vor dem 1. 1. 1992 bereits eine Rente aus dem Altersversorgungssystem der DDR bezogen haben und deren Leistungsanspruch nachfolgend umgewertet wurde. Dabei wurden Kindererziehungszeiten mit angerechnet.

Insgesamt gab es für fast 21 Millionen vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz eine Leistungserhöhung. Im Durchschnitt wurden pro Rentenempfänger zusätzliche Leistungen für 2,2 Kinder angerechnet. Bei drei Viertel aller Anspruchsberechtigten lag die Zahl der vor 1992 geborenen Kinder bei ein bis drei Kindern (vgl. Abb. 1, S. 250). Die rd. 1,1 Millionen Personen mit vier und

⁶ Auch bei einem parallelen Bezug einer Unfallrente kann es aufgrund der Anrechnungsvorschriften zu einer nur teilweisen Erhöhung der Rente kommen.

Abb. 1: Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder, der Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) (Stand: 31. 12. 2014)



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31.12.2014, Sonderauswertung.

mehr Kindern profitieren am stärksten von der Neuregelung. Z.B. erhielt eine Mutter mit vier Kindern eine Rentenerhöhung von maximal 114,44 EUR brutto⁷.

Gerade Mütter mit vielen Kindern haben häufig aufgrund der Familienarbeit nur kurze Beitragszeiten und unterbrochene Karriereverläufe und deswegen geringere Anwartschaften durch versicherungspflichtige Beschäftigung erworben als Personen, die stetige Erwerbsverläufe aufweisen. Die Daten aus dem Rentenzugang 2013 zeigen, dass mit zunehmender Kinderzahl der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Frauen sinkt (vgl. Abb. 2). Frauen mit vier und mehr Kindern erhielten im Jahr 2013 im Schnitt 71% des Rentenzahlbetrags von Frauen ohne Kinder. Durch die Einführung der Mütterrente wurden die Unterschiede im Jahr 2014 deutlich verringert. Frauen mit vier und mehr Kindern erhalten nunmehr rd. 88% der Durchschnittsrenten von Frauen ohne Kinder. Die egalisierende Wirkung wird auch anhand der prozentualen Rentensteigerung deutlich. Während der Rentenzahlbetrag von Frauen ohne Kinder um zwei Prozent anwuchs, was in etwa der Höhe der Rentenanpassung entspricht, legten die Rentenzahlbeträge bei Frauen mit Kindern um 12,1% zu. Mit steigender Anzahl der Kinder erhöht sich die Zuwachsrates: Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von Frauen mit vier und mehr Kindern erhöhte sich um 27,1%.

Ein Ziel der Reform bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten war es, die Armutsrisiken von älteren Frauen zu verringern⁸. Anhand der Rentenzahl-

beträge lassen sich jedoch keine Aussagen über Armut treffen, weil keine weiteren Informationen über die Einkommenslage im Haushalt vorliegen. Viele Mütter, die nur kurze Erwerbsphasen aufweisen und damit in der Regel niedrige Renten beziehen, sind darüber hinaus durch das Einkommen des Ehemanns abgesichert. Selbst nach dessen Tod wird die eigene Rente durch die vom Ehemann abgeleitete Witwenrente ergänzt⁹.

Jedoch lässt sich aus der Statistik zur Grundsicherung im Alter, die vom Statistischen Bundesamt bereitgestellt wird, der Einfluss der Mütterrente auf die Armutsentwicklung näherungsweise beleuchten. Ein Indikator für Armut ist die Zahl der Personen, die auf Grundsicherung im Alter¹⁰ angewiesen sind. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Bezieher von

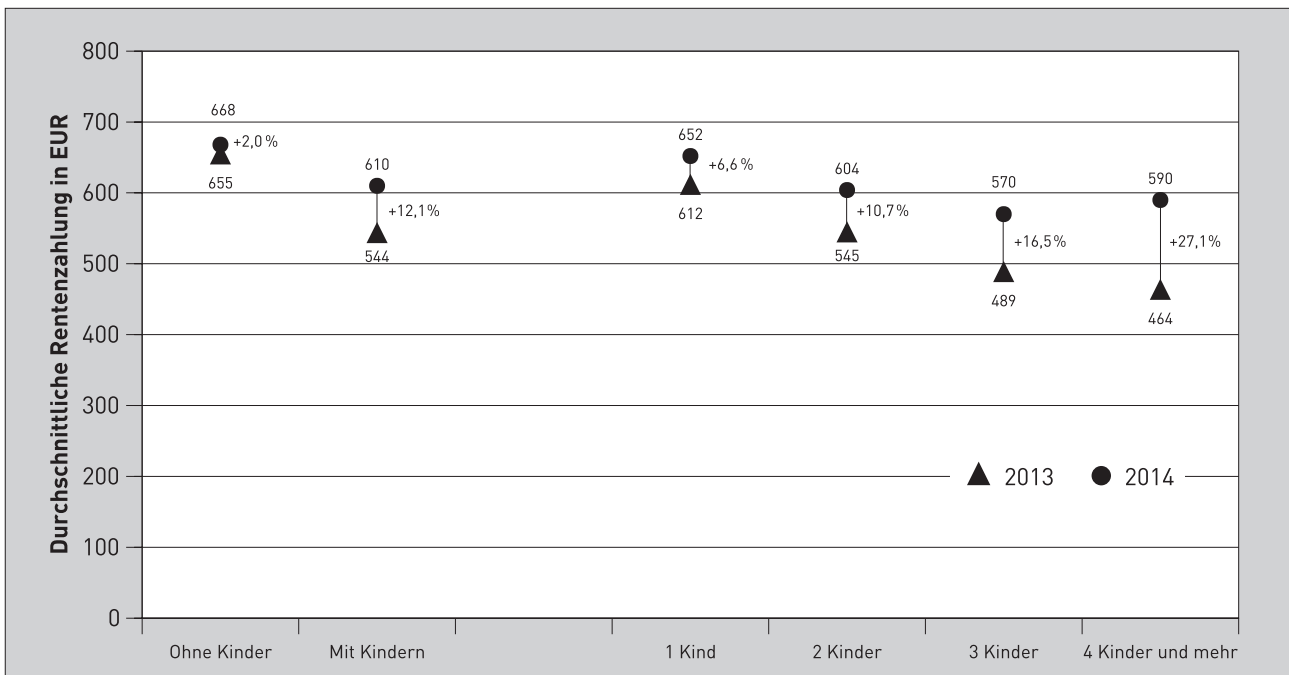
⁷ Für den Fall, dass mindestens ein Kind in den alten Bundesländern geboren wurde und dass keine Anrechnung der Rentenerhöhung auf andere Einkommen (z.B. Grundsicherung, Hinterbliebenenrente, Unfallrente) vorgenommen wurde. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

⁸ Ein weiteres Ziel besteht darin, die ungleiche Berücksichtigung von Kindererziehung für Kinder mit Geburt vor und ab 1992 (drei Jahre Kindererziehungszeit) bei der Rentenberechnung zu vermindern.

⁹ Vgl. BMAS (2013). Alterssicherung in Deutschland 2011. Forschungsbericht 431/MH, München.

¹⁰ Grundsicherung im Alter wird für bedürftige Personen gewährt, die die Regelaltersgrenze überschritten haben. Sie lag im Jahr 2014 bei 65 Jahren und 3 Monaten.

Abb. 2: Durchschnittliche Rentenzahlbeträge bei Frauen im Altersrentenbestand 2013 und 2014*



* Bemerkung: Rentenzugänge, die aufgrund der zusätzlich gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Erziehungsleistungen für vor 1992 geborene Kinder erstmals eine Altersrente erhalten, sind hier ausgeschlossen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am Jahresende 2013 und 2014.

Grundsicherung im Alter kontinuierlich gestiegen. Zwischen 2011 und 2013 lag der jährliche Zuwachs bei über vier Prozent, wobei die Zuwachsraten bei Männern stärker waren als bei Frauen (vgl. Abb. 3, S. 252).

Im Jahr 2014 haben sich die Zuwachsraten im Vergleich zum Vorjahr um 4,53 % auf über die Hälfte reduziert. Das Ergebnis ist wesentlich durch Frauen bestimmt. Ihre Zahl bei den Empfängern von Grundsicherung im Alter mit gleichzeitigem Bezug einer Altersrente nahm nur um knapp ein Prozent zu, wohingegen bei Männern der Anstieg mit 10,29 % weiterhin deutlich ausfiel. Diese divergierende Entwicklung bei Frauen und Männern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die zusätzlichen Leistungen für vor 1992 geborene Kinder zu erklären. Es gibt jedoch auch andere Einflüsse bei den Frauen: So führt das Auslaufen der Altersrente für Frauen dazu, dass Frauen erst im höheren Alter einer Altersrente zugehen können und damit weniger Abschläge und – falls sie weiterhin Beitragszahler waren – höhere Anwartschaften erwerben. Dadurch sollten sich die Rentenzahlbeträge erhöhen und zumindest in einigen Fällen ein ergänzender Bezug von Grundsicherung im Alter nicht mehr notwendig sein. Jedoch wirken sich diese Entwicklungen, gemessen an dem im Rentenbestand relativ kleinen Rentenzugang, nur marginal aus.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass trotz der breiten Verteilungswirkung die zusätzlichen Leis-

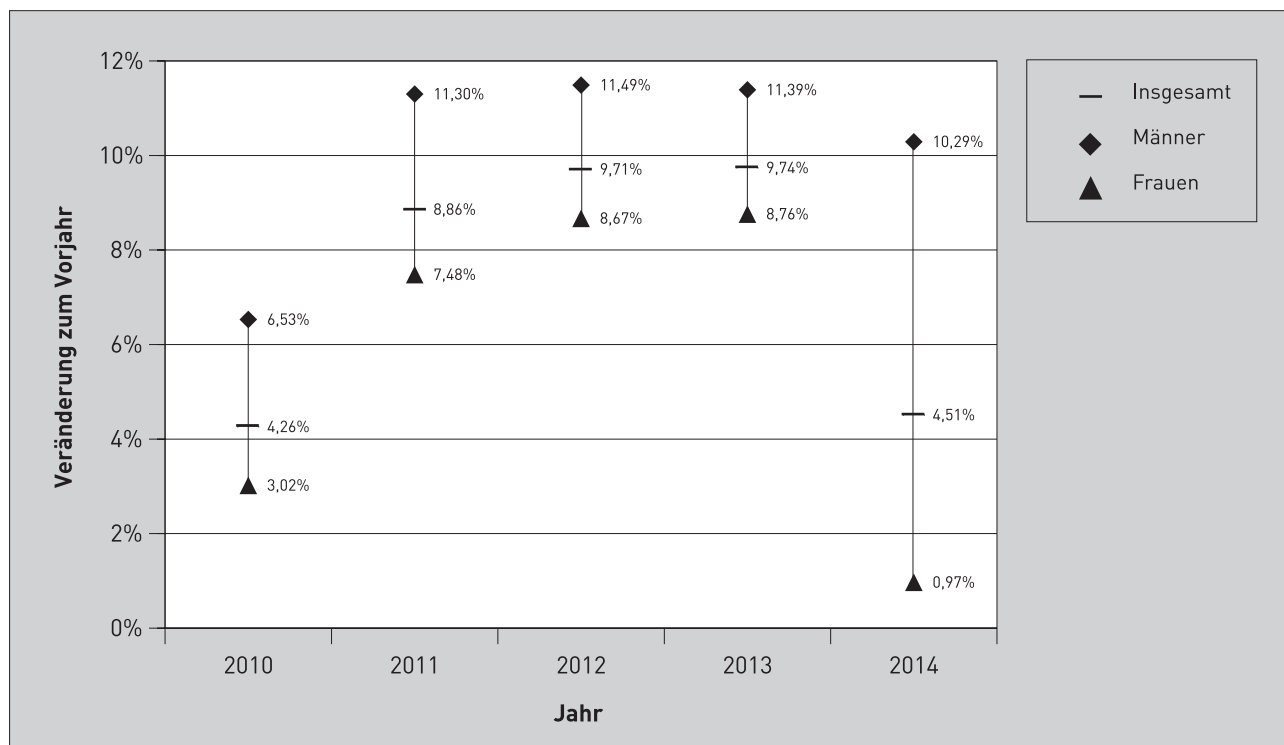
tungen für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern in höherem Maße Rentnerinnen mit geringen Renten zugute kommen. Jene Frauen allerdings, die trotz der Rentenerhöhung durch den zusätzlichen Entgeltpunkt für vor 1992 geborene Kinder weiterhin auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sind, gehen leer aus, da die Rentensteigerung auf die Grundsicherung angerechnet wird und letztere im gleichen Umfang sinkt.

2.2 Auswirkungen auf die Hinterbliebenenrente

Im Rahmen der Einkommensanrechnung wird für Personen, die eine Hinterbliebenenrente und gleichzeitig eine Versichertenrente beziehen, aufgrund der aufgewerteten Kindererziehungsleistungen in der Versichertenrente bei Überschreiten der Freibeträge eine Kürzung der Hinterbliebenenleistung vorgenommen. Eine genaue Anzahl der Hinterbliebenenrenten, die von dieser Kürzung aufgrund der Einkommensanrechnung betroffen sind, kann nicht genannt werden, da es in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung kein konkretes Merkmal für die Kombination Mütterrente und Einkommensanrechnung gibt. Über eine Verknüpfung des Rentenbestands am 31.12.2014 mit dem des Vorjahres, also vor Einführung der Mütterrente, wurde jedoch ermittelt, bei wie vielen Hinterbliebenenrenten es unter Anwendung der Einkommensanrechnung zu einer Kürzung¹¹ des Rentenzahlbetrages kam. Damit bei dieser ermittelten Zahl mit einer größeren Wahrscheinlichkeit von einem gleichzeitigen Bezug einer durch die Aufwertung von Kindererziehungsleistungen betroffenen

¹¹ Die Rentenanpassungen für Ost und West wurden hierbei zuvor fiktiv für den Bestand zum 31.12.2013 aufgeschlagen.

Abb. 3: Zuwachsraten bei Personen mit Bezug von Grundsicherung im Alter mit gleichzeitigem Bezug einer Altersrente zwischen 2010 und 2014 nach Geschlecht



Quelle: Statistisches Bundesamt 2015.

Versichertenrente ausgegangen werden kann, wurden nur Frauen, die vor 1949 geboren sind, in die Auswertung miteinbezogen. Nach dieser Schätzung sind rd. 700 000 Witwenrenten von einer erhöhten Einkommensanrechnung aufgrund der Mütterrente betroffen. Diese weisen eine zusätzliche durchschnittliche Kürzung von rd. 28 EUR auf. Unter Berücksichtigung weiterer Fallgruppen¹² kann angenommen werden, dass die Zahl der insgesamt betroffenen Fälle bei rd. 850 000 Witwenrenten liegt.

3. Neue Rentenzugänge im Jahr 2014

Aufgrund der Anerkennung eines zusätzlichen Entgeltpunktes für jedes vor 1992 geborene Kind können Personen einen Rentenanspruch erwerben, die vor der Reform aufgrund der nicht erfüllten allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren bisher keine Altersrente bezogen haben. Zum Beispiel erfüllte eine Mutter mit drei vor 1992 geborenen Kindern und ohne weitere Versicherungszeiten die Wartezeit von fünf Jahren für einen Rentenbezug nach altem Recht nicht. Nach dem neuen Recht hat sie nun Anspruch auf eine Altersrente.

Im Rentenzugang 2014 gab es insgesamt rd. 64 400 Personen ab 65 Jahre, die erstmalig einen Anspruch auf eine Altersrente hatten (vgl. Tabelle 2)¹³. Die neuen Mütterrenten entfallen fast ausschließlich auf Frauen mit Wohnort in den alten Bundesländern. Wie der Name Mütterrente schon erwarten lässt, stellen Männer eine verschwindend geringe Minderheit dar,

da in der Regel Müttern die Kindererziehungszeiten gutgeschrieben werden. Aber auch unter den Frauen in den neuen Bundesländern ist die Zahl der „neuen“ Mütterrenten marginal. Diese Ergebnisse verweisen auf die unterschiedliche Einbindung der Frauen in den Arbeitsmarkt in der DDR im Vergleich zur damaligen Bundesrepublik Deutschland.

Die Personen, die durch die zusätzliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten erstmals eine Altersrente beziehen, weisen nur sehr kurze Versicherungszeiten auf. Im Schnitt sind es knapp sechs Jahre. In der Summe ergeben sich nur relativ geringe

¹² Zusätzlich sind folgende Fallgruppen betroffen: Zugangsfälle des Jahres 2014, jüngere Frauen im Alter unter 65 Jahren, Personen, die aufgrund der „Mütterrente“ erstmals den Freibetrag überschreiten und einer Einkommensanrechnung der Witwenrente unterliegen sowie Personen, deren Witwenrentenanspruch erstmals vollständig ruht. Eine vereinfachte Schätzung durch einen Querschnittsvergleich der Veränderung der Rentenbestandszahlen 2012 bis 2014 ergibt, dass zusätzlich rd. 150 000 Witwenrenten durch die Mütterrente gemindert wurden.

¹³ Die exakte Zahl der Personen, die aufgrund der Gesetzesreform erstmalig einen Rentenanspruch erworben hat, kann nicht ermittelt werden, weil es auch früher schon Zugänge von Personen im höheren Alter gegeben hat. Die Zahl konnte jedoch geschätzt werden, indem ermittelt wurde, bei wie vielen Altersrenten – in Abhängigkeit von der im Versichertenkonto berücksichtigten Anzahl von Kindern mit Geburt vor 1992 – die allgemeine Wartezeit ohne Anrechnung der erweiterten Kindererziehungszeiten nicht erfüllt worden wäre.

Tabelle 2: Indikatoren der „neuen“ Mütterrenten im Rentenzugang 2014 nach Geschlecht und Wohnort

	Insgesamt	Früheres Bundesgebiet und Ausland		Beitrittsgebiet	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
Anzahl	64 407	64 126	66	215	0
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in EUR	129	129	131	139	-
Durchschnittliches Zugangsalter in Jahren	74,2	74,2	72,9	76,7	-
Durchschnittliche Versicherungsjahre	5,8	5,8	9,4	6,8	-

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2014, Sonderauswertung.

Rentenanwartschaften von durchschnittlich 129 EUR, die überwiegend auf Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten beruhen. Viele der reformbedingten Neuzugänge sind schon 70 Jahre und älter. Sie haben also die im Jahr 2014 geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahre und 3 Monaten schon lange überschritten.

Etwa die Hälfte (48 %) aller zugewanderten „neuen“ Mütterrenten haben freiwillige Beiträge¹⁴ geleistet, um die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zu erfüllen. Die Leistungsverbesserung ist also für diesen Personenkreis erst einmal mit zusätzlichen Beitragszahlungen verbunden, die sich aber nach spätestens zwei Jahren amortisiert haben¹⁵. Wie aus Abb. 4 hervorgeht, war die freiwillige Beitragszahlung vor allem für Mütter mit zwei Kindern attraktiv, die Mehrheit hat exakt 12 Monate freiwillig nachgezahlt, um die Wartezeit zu erfüllen. Das spricht dafür, dass für diese Frauen sonst keine weiteren Bei-

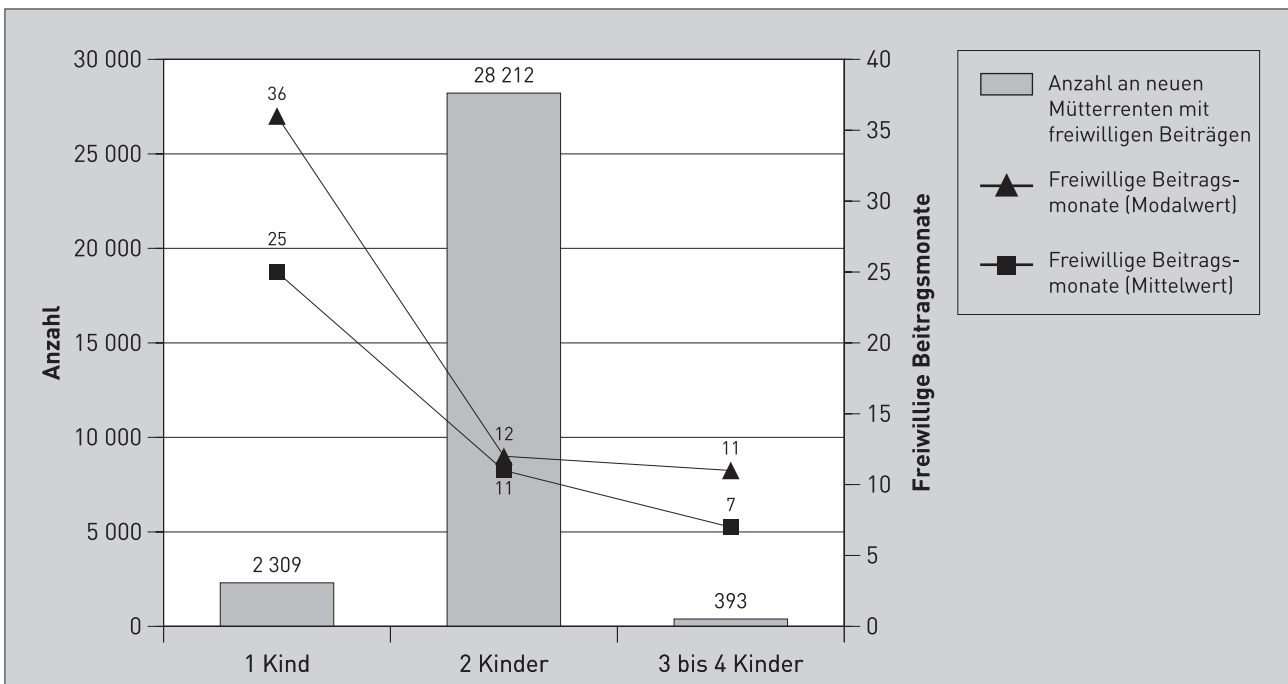
tragszeiten vorlagen. Wie zu erwarten, hat die Mehrheit der Mütter mit einem Kind exakt 36 Monate nachgezahlt.

Gerade bei Frauen führt die Einführung der Mütterrente zu Verzerrungen der statistischen Indikatoren im Zeitverlauf (vgl. Tabelle 3, S. 254): 15,5% aller im Jahr 2014 neu in eine Altersrente zugewanderten Frauen sind „neue“ Mütterrenten mit einem hohen

¹⁴ Ein Merkmal zu den freiwilligen Beitragsmonaten liegt in der Statistik zum Rentenzugang nicht vor. Es wurde daher aus dem Delta zwischen der allgemeinen Wartezeit (60 Monate an Beitragszeiten) und den im Konto abgelegten Pflichtbeitragszeiten insgesamt geschätzt.

¹⁵ Beispiel mit 2 Kindern und Zahlung von 12 freiwilligen Mindestbeiträgen im Jahr 2014 in den alten Bundesländern: Beitragshöhe 1 020,60 EUR, Rentenanwartschaft einschließlich Kindererziehungszeiten 4,1627 Entgeltpunkte, monatlicher Rentenanspruch brutto ab 1.7.2014: 119,09 EUR, Amortisation bereits nach rd. 8,6 Monaten Rentenbezug.

Abb. 4: „Neue“ Mütterrenten mit freiwilligen Beitragszeiten



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2014, Sonderauswertung.

Tabelle 3: Sondereffekt durch „neue“ Mütterrenten

Indikatoren	2014			2013
	Altersrenten insgesamt an Frauen	Davon		Altersrenten insgesamt an Frauen
		Nur „neue“ Mütterrenten	Ohne „neue“ Mütterrenten	
Anzahl	414 752	64 126	350 411	311 107
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in EUR	533	129	607	546
Durchschnittliches Zugangsalter in Jahren	65,8	74,2	64,3	64,2
Durchschnittliche Versicherungsjahre	28,4	5,8	32,2	30,4

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzugang 2014, Sonderauswertung.

Zugangsalter und niedrigen Rentenanwartschaften. Die hiermit verbundene Verzerrung wird im Vergleich der Kennzahlen bei Frauen mit und ohne Einbeziehung der „neuen“ Mütterrenten deutlich. Hinzu kommt noch, dass die veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte – „Rente mit 63“ – und die Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952 weitere Veränderungen in den Statistiken bewirken, so dass eine Interpretation der Entwicklungen anhand von einfachen Indikatoren im Zeitverlauf schwierig ist.

Ohne die „neuen“ Mütterrenten ist der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von 546 EUR am Jahresende 2013 auf 607 EUR am 31.12.2014 gestiegen. Der deutliche Anstieg ergibt sich erstens aus der Rentenanpassung im Juli 2014, wodurch sich der aktuelle Rentenwert um 1,67% im Westen und um 2,53% im Osten erhöht hat. Zweitens führen die Zugänge über die reformierte Altersrente für besonders langjährig Versicherte dazu, dass zum einen mehr Frauen mit langen Versicherungsbiographien und damit hohen Rentenanwartschaften zugehen und sie zum anderen trotz des vorzeitigen Übergangs in eine Altersrente Abschlüsse vermeiden konnten. Ferner hat das Auslaufen der Altersrente für Frauen einen Einfluss, da Frauen aus den derzeitigen Rentenzugängen weniger früh und damit mit tendenziell längeren Versicherungszeiten und geringeren Abschlägen in eine Altersrente wechseln können als noch in den Jahren zuvor.

Der Anstieg des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags wird konterkariert, wenn der einmalige Effekt von Frauen mit der „neuen“ Mütterrente berücksichtigt wird, die wie in Tabelle 1 gezeigt, nur geringe Rentenzahlbeträge aufweisen. Statt eines Anstiegs um 61 EUR, sinkt dann der Rentenzahlbetrag um 13 EUR auf 533 EUR.

Analog entwickelten sich die Versicherungsjahre. Ohne „neue“ Mütterrenten gab es einen deutlichen Anstieg bei den Versicherungsjahren, der im Wesentlichen auf die überproportionalen Zugänge bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit den dort notwendigen langen Versicherungs-

biographien zurückzuführen ist. Aber auch das Auslaufen der Altersrente für Frauen bedingt, dass Frauen länger im Erwerbsleben verbleiben, später in eine Altersrente wechseln und sich somit die Versicherungszeiten erhöhen. Sobald die „neuen“ Mütterrenten mit berücksichtigt werden, sinkt die Zahl der Versicherungsjahre im Durchschnitt um zwei Jahre.

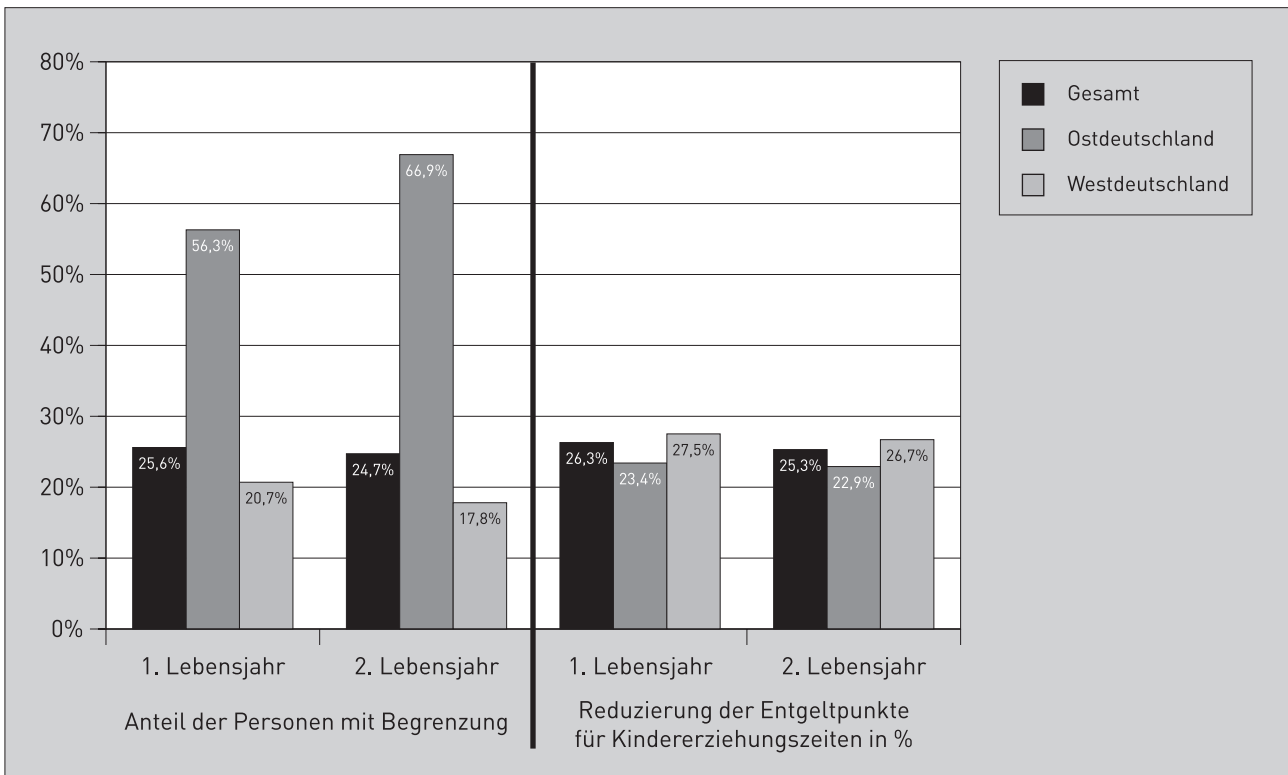
Beim Zugangsalter sind die Sondereffekte noch eklatanter. Werden die „neuen“ Mütterrenten mit eingeschlossen, so beträgt das durchschnittliche Zugangsalter rd. 65,8 Jahre. Es liegt also deutlich über der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 3 Monaten (65,25 Jahre). Ohne die „neuen“ Mütterrenten hat es sich nur leicht von 64,2 Jahre auf 64,3 Jahre erhöht. Diesmal wirken allerdings die Reform der Altersrente für besonders langjährig Versicherte und das Auslaufen der Altersrente für Frauen gegensätzlich. Während die erstgenannte Rentenart das Zugangsalter tendenziell senkt¹⁶, wird durch die Schließung des vorzeitigen Zugangs bei der Altersrente für Frauen das Zugangsalter eher erhöht.

3.2 Kürzung der Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeit

Fallen Kindererziehungszeiten mit anderen Beitragszeiten zusammen, so dürfen laut Gesetz die daraus insgesamt erzielten Entgeltpunkte die über der Beitragsbemessungsgrenze liegende maximale Anzahl an Entgeltpunkten nicht überschreiten. Ist das doch der Fall, dann werden entsprechend die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gekürzt. Die Höchstwerte an Entgeltpunkten ändern sich im Zeitverlauf. Der jährliche Höchstwert lag im Jahr 1965 – am Beginn der Versicherungsbiographien der Personen des Rentenzugangs 2014 – bei knapp 1,5603 Entgeltpunkten. Bis 1974 sank er stetig auf 1,4720 Entgeltpunkte, erreichte ein Hoch von 1,8511 im Jahr 1988 und endete 1993 – im letzten relevanten Jahr

¹⁶ Auch die Absenkung ist nicht eindeutig. Denn zu den Fällen, die nun aufgrund der Rentenreform früher in eine Altersrente wechseln, gibt es auch Menschen, die ihren Renteneintritt aufschieben, weil sie die Aussicht haben, abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand wechseln zu können.

Abb. 5: Begrenzung der Entgeltpunkte für Versichertenrentenzugänge nach der Gesetzesreform im Jahr 2014 für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Vollendete Versichertenleben (VVL) 2014, Sonderauswertung.

für vor 1992 geborene Kinder – bei 1,7933¹⁷. Im Vergleich zur Obergrenze von 2014 von 2,0687 wurde damals bei relativ geringeren Zuverdiensten der Höchstwert an Entgeltpunkten erreicht.

Die Auswertung der Erhebung der Vollständigen Versichertenleben (VVL) aus dem Jahr 2014 ergibt, dass bei rd. einem Viertel der nach dem 1.7.2014 in eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente zugegangenen Personen mit Kindererziehungszeiten die Entgeltpunkte für das zweite Jahr Kindererziehungszeit gekürzt wurden (vgl. Abb. 5). Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. In Ostdeutschland wurden bei zwei Dritteln der betroffenen Personen mit Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten begrenzt; in Westdeutschland sind es rd. 18%. Im Vergleich zum ersten Lebensjahr nahm der Anteil der Personen mit gekürzten Entgeltpunkten in Westdeutschland leicht ab, während er in Ostdeutschland deutlich zulegte. Die Befunde spiegeln die unterschiedliche Erwerbssituation von Frauen im geteilten Deutschland wider. In der früheren DDR war eine frühe Rückkehr der Mütter in eine Vollzeitstelle nach der Geburt die

Regel. Im früheren Bundesgebiet hingegen war die Geburt von Kindern oft mit einem längerfristigen Ausscheiden aus dem Beruf verbunden. Mütter, die relativ bald nach der Geburt wieder ihren Job aufnahmen, arbeiteten oft nur in einer Teilzeitanstellung. Das dadurch erworbene Einkommen reichte in der Regel nicht aus, um über die maximale Entgeltpunktzahl zu kommen. Im Durchschnitt wurde je Monat mit begrenzten Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten der maximale Betrag um rd. 25% gekürzt. Auf ein Jahr hochgerechnet gab es durchschnittlich 0,747 Entgeltpunkte statt einem Entgeltpunkt. In Westdeutschland lag die Kürzung etwas höher als in Ostdeutschland.

4. Fazit

Der mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte zusätzliche Entgeltpunkt für jedes vor 1992 geborene Kind hat zu umfangreichen Rentenerhöhungen geführt. Insgesamt ist die Reform, gemessen am Finanzvolumen von über 3,2 Mrd. EUR im zweiten Halbjahr 2014 und von ca. 6,5 Mrd. EUR im Jahr 2015 und einer Tragweite über das Jahr 2050 hinaus¹⁸, eine der größten Sozialreformen der letzten Jahrzehnte. Fraglich bleibt, warum diese Leistungen vorerst vollständig, ab 2019 zu einem überwiegenden Anteil von den Beitragszahlern der gesetzlichen RV finanziert werden müssen, obwohl den gutgeschriebenen Kindererziehungszeiten keine Beitragszahlungen zugrunde liegen. Mit der zusätzlich anerkannten

¹⁷ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2015). Rentenversicherung in Zeitreihen – Oktober 2015. Berlin, S. 265.

¹⁸ Aus der Statistik der Versichertenkontenstichprobe geht hervor, dass noch im Geburtsjahrgang 1976 Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern vermerkt sind.

Kindererziehung wird eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Seiten des Staates honoriert, die eigentlich aus Steuermitteln zu finanzieren wäre. Das belastet die Finanzlage der Deutschen Rentenversicherung nachhaltig und wird zu höheren Beitragssätzen führen. Die um 6,5 Mrd. EUR erhöhten Rentenausgaben im Jahr 2015 entsprechen einer zusätzlichen Belastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern von ca. 0,5 Beitragssatzpunkten.

Nicht alle Personen mit Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder profitieren im gleichen Maße von den zusätzlichen Leistungen. Beim Bezug von weiteren einkommensabhängigen Sozialleistungen, wie Hinterbliebenenrenten, Unfallrenten oder Bezug von Grundsicherung, wird die Rentenerhöhung durch die Mütterrente anteilig wieder gekürzt. Schätzungen zur Folge sind davon rd. 850 000 Witwenrenten betroffen. Über die Anrechnung bei der Grundsicherung liegen keine validen Daten vor. Die Anrechnung ist kein Malus der Mütterrente, sondern die Konsequenz aus der rechtlichen Nachrangigkeit anderer Sozialleistungen gegenüber einer Rentenleistung.

Eine niedrigere Leistung für vor 1992 geborene Kinder ergibt sich weiterhin durch die Begrenzung der Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten und die Wirkung des Zugangsfaktors bei vorzeitigem Rentenbeginn für jene Personen, die nach Inkrafttreten der Gesetzesreform einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente zugehen. Personen, die zum Zeitpunkt der Gesetzeseinführung bereits eine Rente bezogen, bekommen hingegen pauschal einen persönlichen Entgeltpunkt für jedes vor 1992 geborene Kind gutgeschrieben. Für rd. 25% der im zweiten

Halbjahr 2014 zugegangenen Personen mit Kindererziehungszeiten für Kinder vor 1992 fand eine Begrenzung der Entgeltpunkte statt.

Frauen im ursprünglichen Bundesgebiet haben mehr von der Mütterrente. Zum einen kommen die Neurentnerinnen, die wegen des zusätzlichen Jahres an Kindererziehungszeit überhaupt erstmals eine Rente beziehen, fast ausschließlich aus den alten Bundesländern. Die Statistikergebnisse legen nahe, dass es insbesondere für Mütter mit zwei Kindern sehr attraktiv war, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit fehlenden Monate durch freiwillige Beiträge aufzufüllen. Zum anderen werden bei westdeutschen Frauen, die neu einer Rente zugehen, weniger oft die Entgeltpunkte aus Kindererziehungszeiten begrenzt als bei Frauen in Ostdeutschland, da letztere häufiger neben der Kindererziehung noch erwerbstätig waren.

Ein Ziel der Reformmaßnahme war die Vermeidung von Armutsrisiken im Alter, insbesondere bei Frauen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die zusätzlichen Entgeltpunkte für vor 1992 geborene Kinder stärker bei Frauen mit geringen Rentenhöhen ankommen, weil sie im Durchschnitt auch mehr Kinder aufweisen. Es gibt deutliche Hinweise, dass die Mütterrente den Zuwachs bei den Empfängerinnen von Grundsicherung im Alter vorerst gemindert hat. Allerdings wirken die Leistungen wenig zielgenau. Gemessen an den Gesamtausgaben sind die aufgewendeten Mittel breit auf die ältere Bevölkerung gestreut worden. Mit den derzeit jährlichen Ausgaben der Mütterrente von ca. 6,5 Mrd. EUR könnten rein rechnerisch alle Empfänger von Grundsicherung im Alter des Jahres 2014 jeden Monat rd. 1 000 EUR mehr erhalten.